

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1021  
des Abgeordneten Steeven Bretz  
CDU-Fraktion  
Drucksache 5/2602

### **Ausweisung von „ruhigen Gebieten“ gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1021 vom 23.12.2010:

In Artikel 3 der Umgebungslärmrichtlinie der EU wird der Ausdruck „ruhiges Gebiet“ als ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, in dem beispielsweise der  $L_{den}$ -Index oder ein anderer geeigneter Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen bestimmten von dem Mitgliedstaat festgelegten Wert nicht übersteigt, definiert. In Artikel 8 der Umgebungslärmrichtlinie und ebenso im Bundesimmissionsschutzgesetz § 47d heißt es weiter, dass von den zuständigen Behörden Lärmaktionspläne ausgearbeitet werden sollen, deren Ziel es ist, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Flugrouten, drohen der Stadt Potsdam derzeit Überflüge in teilweise niedriger Höhe vom und zum BBI. Nach Presseveröffentlichungen müssten ausgewiesene Ruheschutzzonen gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie bei der Flugroutenplanung jedoch berücksichtigt werden.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche Behörden sind in Brandenburg für die Festlegung von Lärmaktionsplänen und „ruhigen Gebieten“ gemäß der Umgebungslärmrichtlinie zuständig?
2. Welche Gemeinden haben bereits Lärmaktionspläne aufgestellt, in denen zukünftige Lärmbelastungen des BBI eingearbeitet sind und welche Maßnahmen werden dort jeweils ergriffen?
3. Was sind die Gründe dafür, wenn in den Lärmaktionsplänen die zukünftige Lärmbelastung des BBI noch nicht eingearbeitet ist?
4. Hat die Stadt Potsdam „ruhige Gebiete“ gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie ausgewiesen? Wenn ja, welche Gebiete sind das? Wenn nein, warum nicht?
5. Gibt es andere Gemeinden im Umfeld des Flughafens, die in ihren Lärmaktionsplänen „ruhige Gebiete“ gemäß der Umgebungslärmrichtlinie ausgewiesen haben? Wenn ja, welche Gemeinden sind das und welche „ruhigen Gebiete“ wurden ausgewiesen?
6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Ausweisung von „ruhigen Gebieten“ bei den Entscheidungen der Deutschen Flugsicherung und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, welches im Vernehmen mit dem Umweltbundesamt die Flugrouten durch Rechtsverordnung endgültig festlegt, berücksichtigt werden müssen? Wenn nein, warum nicht?

Datum des Eingangs: 25.01.2011 / Ausgegeben: 31.01.2011

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Behörden sind in Brandenburg für die Festlegung von Lärmaktionsplänen und „ruhigen Gebieten“ gemäß der Umgebungslärmrichtlinie zuständig?

zu Frage 1:

Gemäß § 47 e Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 13 Abs. 2 der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZV) sind im Land Brandenburg für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen die Gemeinden zuständig. Gemäß § 47 d Abs. 2 BImSchG soll es auch Ziel dieser Pläne sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

Frage 2:

Welche Gemeinden haben bereits Lärmaktionspläne aufgestellt, in denen zukünftige Lärmbelastungen des BBI eingearbeitet sind und welche Maßnahmen werden dort jeweils ergriffen?

Frage 3:

Was sind die Gründe dafür, wenn in den Lärmaktionsplänen die zukünftige Lärmbelastung des BBI noch nicht eingearbeitet ist?

zu den Fragen 2 und 3:

Die bestehenden Lärmaktionspläne wurden gemäß § 47 d BImSchG im Zuge der 1. Stufe der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung 2007/2008 ausgearbeitet. Sie basieren im Land Brandenburg im Wesentlichen auf den durch das Landesumweltamt für die Hauptverkehrsstraßen zum 30.06.2007 erstellten Lärmkarten. Die Kartierung der Haupteisenbahnstrecken erfolgte durch das Eisenbahnbundesamt. Eine Kartierung des zukünftigen Flughafens Berlin Brandenburg war im Rahmen der 1. Stufe der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung nicht möglich, da als notwendige Grundlage die durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung festzulegenden Flugverfahren (einschließlich Flugrouten) benötigt werden. Diese stehen bislang nicht fest. Lärmkarten zu den Lärmauswirkungen des zukünftigen Flughafens Berlin Brandenburg werden gemäß § 47 c BImSchG spätestens im Rahmen der 2. Stufe der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung 2012/2013 vorliegen. Insofern war bislang eine Berücksichtigung der Lärmauswirkungen des zukünftigen Flughafens in den bisherigen Lärmaktionsplänen der Gemeinden nicht möglich und nicht zu erwarten.

Frage 4:

Hat die Stadt Potsdam „ruhige Gebiete“ gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie ausgewiesen? Wenn ja, welche Gebiete sind das? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 4:

Gemäß § 47 e BImSchG teilt das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die im Rahmen seiner Berichterstattung an die Europäische Kommission jeweils notwendigen Informationen aus den Lärmaktionsplänen der Gemeinden mit. Hierzu übermitteln die Gemeinden im Land Brandenburg die notwendigen Informationen an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. In diesem Rahmen hat die Landeshauptstadt Potsdam bislang nicht über die Festsetzung konkreter ruhiger Gebiete berichtet. Im Zusammenhang mit dem Vorliegen weiterer Kartierungsergebnisse wird dies jedoch in Aussicht gestellt.

Frage 5:

Gibt es andere Gemeinden im Umfeld des Flughafens, die in ihren Lärmaktionsplänen „ruhige Gebiete“ gemäß der Umgebungslärmrichtlinie ausgewiesen haben? Wenn ja, welche Gemeinden sind das und welche „ruhigen Gebiete“ wurden ausgewiesen?

zu Frage 5:

Schwerpunkt der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung der 1. Stufe war im Land Brandenburg die Kartierung der Umgebungslärsituation an den Hauptverkehrsstraßen und die Regelung von diesbezüglichen Lärmauswirkungen und Lärmproblemen. Die Mehrzahl der Lärmaktionspläne konzentriert sich daher auf Maßnahmen zur entsprechenden Verbesserung der Situation in erkannten Problembereichen. Ruhige Gebiete außerhalb von Ballungsräumen, gemäß der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) „ruhige Gebiete auf dem Land“, sind dagegen in Gebieten zu suchen, die keinen anthropogenen Geräuschen (außer Geräuschen aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung) ausgesetzt sind. Sie sind somit in der Regel außerhalb der zu kartierenden Bereiche zu suchen. Im Umfeld des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld, welches bei einer Lärmkartierung gemäß den anzuwendenden Regelwerken mit einem Umkreis von 20 Kilometern beschrieben würde, informierten die Städte Ludwigsfelde, Erkner und Königs Wusterhausen sowie die Gemeinden Rüdersdorf und Grünheide über Betrachtungen zu ruhigen Gebieten in den jeweiligen Lärmaktionsplänen. Überwiegend wurde auf eine vertiefende Betrachtung bei Vorliegen weitergehender Daten zur Umgebungslärmbelastung, wie dies im Rahmen der 2. Stufe der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung 2012/13 zu erwarten ist, verwiesen oder allgemein z. B. auf großflächige Wald- und Seengebiete oder Wohnquartiere abseits von Hauptverkehrsstraßen orientiert. Die Stadt Königs Wusterhausen informierte über die geplante Festsetzung ruhiger Gebiete im Bereich Neue Mühle und südöstlich der Luckenwalder Straße. Die Gemeinde Grünheide hat den Ortsteil Mönchwinkel konkret als ruhiges Gebiet benannt.

Frage 6:

Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Ausweisung von „ruhigen Gebieten“ bei den Entscheidungen der Deutschen Flugsicherung und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, welches im Vernehmen mit dem Umweltbundesamt die Flugrouten durch Rechtsverordnung endgültig festlegt, berücksichtigt werden müssen? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 6:

In der Einschätzung der rechtlichen Bedeutung der Festlegung von ruhigen Gebieten folgt die Landesregierung der Auffassung der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, die sich in ihrer 117. Sitzung am 25. und 26. März 2009 mit der Frage befasst hat. Danach handelt es sich bei der Festlegung durch die jeweils zuständige Gemeinde zwar um planungsrechtliche Vorgaben, die von Planungsträgern bei ihren jeweiligen Planungen zu berücksichtigen sind. Die entsprechenden Festlegungen sind jedoch als allgemeine Bestimmung im Sinne einer Zielvorgabe zu interpretieren. Abweichungen, unter Umständen auch eine Erhöhung des Geräuschpegels, sind somit in festgelegten ruhigen Gebieten möglich. Die Landesregierung geht davon aus, dass im Rahmen der durch den jeweiligen Planungsträger vorzunehmenden Abwägungen die Berücksichtigung eines ruhigen Gebietes immer nur einer von mehreren zu betrachtenden Belangen sein wird. In Bezug auf die Planung und Festsetzung von Flugverfahren durch die Deutsche Flugsicherung GmbH bzw. das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ist zu erwarten, dass dabei der Belang des Schutzes der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm gemäß § 29 b Abs. 2 Luftverkehrsgesetz in Bezug auf besiedelte Bereiche, mit höherem Gewicht berücksichtigt werden wird, als der Schutz ruhiger Gebiete auf dem Land, die in der Regel in nicht oder wenig besiedelten Bereichen zu suchen sind. Auf die geringe Anzahl konkret gemeldeter ruhiger Gebiete (siehe Antwort zu Frage 5) sei hier nochmals hingewiesen.